

# Statuten Offiziersverein Innerschwyz

## I. Name, Sitz und Vereinsjahr

### 1. Name und Sitz

#### Art. 1

1 Der Offiziersverein Innerschwyz (OVI) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2 Der Vorstand bestimmt den Sitz des Offiziersvereins Innerschwyz.

## II. Ziele und Zweck

### 2. Zweck

#### Art. 2

1 Der Offiziersverein Innerschwyz ist eine regionale Offiziersgesellschaft der kantonalen Offiziersgesellschaft des Kantons Schwyz (KOG Schwyz) und bezweckt:

- a) die Wahrnehmung der militärpolitischen Verantwortung und Interessen der Offiziere im Rahmen der schweizerischen Sicherheitspolitik;
- b) die aussendienstliche Weiterbildung ihrer Mitglieder;
- c) die Pflege der Kameradschaft unter Offizieren.

### 3. Tätigkeiten

#### Art. 3

Der Verein erreicht seinen Zweck durch:

- a) interne und öffentliche Stellungnahme zu sicherheitspolitischen Fragen;
- b) ausserdienstliche Weiterbildung der Offiziere;
- c) Zusammenarbeit mit den anderen Offiziersgesellschaften des Kantons Schwyz, der KOG Schwyz sowie anderen sicherheitspolitischen Vereinen;
- d) Durchführung gesellschaftlicher Anlässe und Veranstaltungen.

## III. Mitgliedschaft

### 4. Erwerb der Mitgliedschaft

#### Art. 4

1 Mitglieder können im Offiziersrang stehende Angehörige der Schweizer Armee werden.

2 Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische Aufnahme durch den Vorstand.

3 Jedes Mitglied erhält nach seinem Eintritt die Statuten.

## 5. Rechte der Mitglieder

### **Art. 5**

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) an den Weiterbildungen, Anlässen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- b) an der Generalversammlung teilzunehmen, zu stimmen, zu wählen und Anträge zu stellen;
- c) in begründeten Fällen Einsicht in die Bücher und Schriften des Vereins zu nehmen.

## 6. Pflichten der Mitglieder

### **Art. 6**

1 Die Mitglieder sind zur Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Im Mitgliederbeitrag inbegriffen sind die Abgaben an die übergeordneten Verbände.

2 Der Mitgliederbeitrag für das nachfolgende Vereinsjahr beginnt am Folgetag der ordentlichen Generalversammlung und ist innert der gesetzten Frist des Vorstands zu bezahlen.

## 7. Erlöschen der Mitgliedschaft

### **Art. 7**

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

### a) Austritt

### **Art. 8**

1 Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich oder elektronisch an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.

2 Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits fälliger Mitgliederbeiträge.

3 Mitgliederbeiträge sind auch im Fall eines unterjährigen Austritts für das ganze Jahr geschuldet.

### b) Ausschluss

### **Art. 9**

1 Ein Ausschluss erfolgt durch einen Vereinsbeschluss mittels einer Zweidrittelmehrheit. Eine Ausschliessung ohne Angabe von Gründen ist gestattet. Das auszuschliessende Mitglied ist vom Vorstand anzuhören.

2 Wenn ein Mitglied den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann das Mitglied durch den Vorstand ohne Anhörung ausgeschlossen werden.

3 Die geleisteten Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

## **IV. Mittel und Haftung**

### 7 Mittel

### **Art. 10**

1 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen der Mitglieder;

- b) dem Ertrag des Vereinsvermögens;
  - c) den Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktivitäten;
  - d) den weiteren Zuwendungen.
- 2 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

## 8 Haftung

### **Art. 11**

1 Für jede Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

2 Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## V. Organisation

## 9 Organe

### **Art. 12**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

## 10 Generalversammlung

### **Art. 13**

1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2 Sie hat die folgenden Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Stimmzähler;
- b) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, des Protokolls, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren sowie der Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe;
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Genehmigung des Jahresprogramms;
- f) Abänderung und Ergänzung der Statuten;
- g) Ausschluss von Mitgliedern, soweit diese Kompetenz nicht dem Vorstand zukommt;
- h) Auflösung oder Vereinigung des Vereins.

## a) Durchführung

### **Art. 14**

1 Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Jahr, in der Regel nach der Generalversammlung der kantonalen Offiziersgesellschaft des Kantons Schwyz (KOG Schwyz) zusammen.

2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden innerhalb einer Frist von drei Monaten nach einem entsprechenden Beschluss/Begehren abgehalten:

- a) auf Beschluss einer Generalversammlung;
- b) auf Beschluss des Vorstandes;

c) auf schriftliches und begründetes Begehren eines Fünftels Mitglieder an den Vorstand.

3 Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Generalversammlung.

b) Einberufung

**Art. 15**

1 Ordentliche Generalversammlung werden vom Vorstand mindestens einen Monat, ausserordentliche wenigstens zehn Tage zum Voraus einberufen.

2 Die Einladung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden.

3 Anträge betreffend Abänderung der Statuten oder Auflösung des Vereins müssen in jedem Falle 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich im Besitze des Vorstands sein.

c) Beschlussfassung

**Art. 16**

1 Die Beschlussfassung bei Sachgeschäften erfolgt durch das relative, bei Statutenänderungen durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

2 Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmen. Sind mehr als zwei Kandidaten vorgeschlagen, so fällt bei jedem Wahlgang derjenige, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat aus der Wahl.

3 Die Auflösung des Vereins benötigt die Zustimmung Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

4 Die Generalversammlung kann über Anträge zur Abänderung der Statuten oder zur Auflösung des Vereins nur Beschluss fassen, wenn sie mit der Einberufung der Generalversammlung angekündigt wurden oder wenn sie dem Vorstand fristgerecht gemäss Art. 15 Abs. 3 eingereicht wurden.

d) Abstimmungsmodus

**Art. 17**

1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch das offene Handmehr, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

2 In offenen Wahlen und Abstimmungen enthält sich der Versammlungsleiter der Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit trifft er den Stichentscheid.

11 Vorstand

**Art. 18**

1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten;
- b) dem Vizepräsidenten;
- c) dem/der Sekretär;

- d) dem/der Kassier;
  - e) einem oder zwei weiteren Mitgliedern (Besitzer).
- 2 Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden.

a) Aufgaben

**Art. 19**

1 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) allg. Geschäftsführung, Ausführungen der Versammlungsbeschlüsse und Wahrnehmung der Vereinsinteressen;
- b) Vertretung des Vereins nach aussen;
- c) Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung;
- d) Organisation des Vereinsbetriebes;
- e) Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und Aufstellung der Jahresrechnung;
- f) Aufnahme der Mitglieder;
- g) Ausschluss der Mitglieder, soweit ihm die Statuten diese Kompetenz zuweisen;
- h) Beschlussfassung über alle anderen nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallende Geschäfte;
- i) Versand eines Kondolenzschreibens an die Angehörigen beim Hinschied eines Mitgliedes und Entsenden einer Delegation in Uniform an die Beerdigung, sofern dies gewünscht wird.

2 Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

b) Konstituierung

**Art. 20**

1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern.

2 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

3 Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

4 Über die Vorstandsversammlung wird ein Protokoll geführt.

5 Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

12 Rechnungsrevisoren

**Art. 21**

1 Die Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei

Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren sind wiederwählbar.

2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, den Vermögensstand und die Buchführung und erstatten darüber der Generalversammlung Bericht und Antrag.

### 13 Datenschutz

#### **Art. 22**

1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

2 Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

3 Der Verein darf zum Zweck der zielführenden Zusammenarbeit seine Mitgliederdaten mit der Offiziersgesellschaft des Kantons Schwyz (KOG Schwyz) austauschen.

### 14 Auflösung des Vereins

#### **Art. 23**

1 Eine allfällige Auflösung hat nach Art. 16 Abs. 3+4 zu erfolgen.

2 Bei einer Auflösung des Vereins werden das Vereinsvermögen und die Vereinsakten dem Vorstand der Offiziersgesellschaft des Kantons Schwyz (KOG Schwyz) zur Verwaltung überwiesen, der sie einem neu zu gründenden Verein wieder zur Verfügung stellt.

3 Nach Ablauf von 10 Jahren werden sie Eigentum der KOG Schwyz.

4 Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### 15 Schlussbestimmungen

#### **Art. 24**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14. März 2026 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 18. März 2012 einschliesslich aller bisherigen Änderungen und treten per sofort in Kraft.

Schwyz, 14. März 2026

Offiziersverein Innerschwyz

Der Präsident: Hauptmann Elias Lindauer

Der Sekretär: Leutnant Marco Inderbitzin